

## Merkblatt Aufsichtspflicht und Jugendschutz für Kurse und Projekte der Jeunesses Musicales Deutschland

Die Regelungen dienen zum Schutz der Jugendlichen und der Aufsichtspersonen gleichermaßen. Mit Anmeldung eines minderjährigen Kindes oder Jugendlichen zu einem Jeunesses-Kurs erklären sich beide Elternteile bzw. Sorgeberechtigte mit diesen Regelungen einverstanden und akzeptieren als Vertragsbestandteil die Teilnahmebedingungen. Kursleiter\*innen und Dozent\*innen erkennen diese mit Abschluss der Honorarvereinbarung an.

Sorgeberechtigte sind laut BGB §1626 zur Aufsicht verpflichtet. Während der Kurszeit wird die Aufsichtspflicht auf die JMD delegiert. Diese wiederum überträgt sie mit Auftragsvergabe an die Kursleitung und Dozent\*innen bzw. an beauftragte Personen.

Unter der **Aufsichtspflicht** ist die Pflicht zu verstehen, Kinder und Jugendliche in einer Art und Weise zu beaufsichtigen, so dass sie

- sich nicht selbst schädigen,
- durch Dritte nicht geschädigt werden und
- ihrerseits Dritte nicht schädigen.

Die JMD wählt ihre Kursleiter\*innen und Dozent\*innen verantwortungsvoll aus. Sie verfügen über ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.

Die **Pflichten der Aufsichtsperson** lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Sie muss vorausschauend Gefahren erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um Schäden zu vermeiden.
- Das beinhaltet eine Verpflichtung, die Kinder- und Jugendlichen verständlich auf Gefahren hinzuweisen oder vor falschem Verhalten zu warnen.
- Die aufsichtspflichtige Person muss sich vergewissern, ob ihre Belehrungen und Ermahnungen verstanden worden sind und befolgt werden.
- Sie muss wissen, wo sich die anvertrauten Minderjährigen aufhalten und was sie tun.
- Sie muss von Fall zu Fall eingreifen und im schlimmsten Fall einen Jugendlichen nach vorheriger Abmahnung und entsprechenden Vorkehrungen sowie Absprache mit den Sorgeberechtigten nach Hause schicken.

Die Aufsichtspflicht endet erst mit der Volljährigkeit, also dem 18. Geburtstag, ist jedoch bei Jugendlichen über 16 Jahren nur noch stark eingeschränkt nach Einschätzung der Aufsichtsperson notwendig.

Grenzen erfährt die Aufsichtspflicht etwa da, wo sie einer gesunden Entwicklung von Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein zuwiderläuft. Dies betrifft insbesondere die regelmäßigen Wege zwischen Logierhaus und Probenräumen.

Auf das Maß an Eigenverantwortlichkeit von Minderjährigen lassen folgende gesetzliche Definitionen und Bestimmungen schließen:

- Kinder sind alle unter 14 Jahren, Jugendliche 14-18 Jahre
- Kinder unter 7 Jahren wird vom Gesetz grundsätzlich keine Einsicht in ihr Verhalten zugetraut. Sie können für einen Schaden, den sie schuldhaft verursacht haben, noch nicht zur Verantwortung gezogen werden (§ 828 BGB).
- Minderjährige zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr sind für Schäden dann verantwortlich, wenn sie die Einsicht und Möglichkeit hatten, ihr Verhalten im täglichen Leben so einzurichten, dass sie keinen Schaden verursachen oder selbst erleiden.

### **Jugendschutzgesetz beachten**

- In allen Räumlichkeiten und Außenbereichen des Logierhauses, der Musikakademie und der TauberPhilharmonie sind Alkohol, Drogen und Rauchen grundsätzlich verboten. Rauchen ist ab 18 Jahren in den dafür vorgesehenen Bereichen vor den Häusern gestattet.
- Im Beisein der aufsichtspflichtigen Person, können alle Jugendlichen den Jeunesses Keller nutzen. Ohne aufsichtspflichtige Person ist der Zutritt für unter 16-jährige verboten.
- Im Jeunesses Keller darf der maßvolle Verzehr alkoholischer Getränke (Bier, Wein, Sekt) ab 16 Jahren erlaubt werden – die Entscheidung darüber trifft die Aufsichtsperson. Keinesfalls erlaubt ist Alkohol für Jugendliche, wenn diese schon erkennbar betrunken sind. Hochprozentige Alkoholika sind bis zum 18. Lebensjahr nicht gestattet und werden im Jeunesses Keller nicht angeboten. Auch der Verzehr mitgebrachter alkoholischer Getränke ist in allen Häusern und Außenbereichen der Musikakademie verboten.

### **Nachts auf den Zimmern**

- Von der JMD veranstaltete Angebote sind begleitete, jedoch keine rund-um-die-Uhr-betreuten Bildungsangebote.
- Nachts müssen die dafür benannten Aufsichtspersonen überprüfen, ob die Regelungen der Hausordnung eingehalten werden, in Rufbereitschaft ansprechbar sein und dafür Zimmernummer und Handynummer an Kursteilnehmende kommunizieren.
- Gemischtgeschlechtliche Zimmer sind laut §180 StGB für unter 16-jährige nicht gestattet.

### **Wenn etwas passiert – Schadensersatzforderungen**

- Als Kriterium für die Höhe eines evtl. zu bezahlenden Schadenersatzes gilt, ob bei der Aufsichtspflichtverletzung grobe oder leichte Fahrlässigkeit vorlag. Nur wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Aufsichtspflichtigen oder des Veranstalters vorliegt, kann es sein, dass diese zur Haftung herangezogen werden.
- Wichtig: Die allgemeinen Risiken des täglichen Lebens tragen auch während eines JMD-Kurses die Teilnehmenden bzw. deren Sorgeberechtigte, die den Teilnahmebedingungen zugestimmt haben. Die JMD als Veranstalter und ihre beauftragten Aufsichtspersonen haften nicht schon deshalb, wenn sich ein Vorfall während einer Vereinsveranstaltung ereignet hat, sondern nur für das eigene Verschulden. Auch die einzelnen Gruppenmitglieder haften nur für ihr eigenes Verschulden.  
Die Eltern sind verpflichtet, Ihrem Kind genügend richtige Anweisungen (auch zum Gehorsam gegenüber dem Leiter) zu geben und die Mitnahme gefährlicher Gegenstände (Messer etc.) zu verhindern.